

**Satzung
über die Ablösung des Erschließungsbeitrages
vom 15.07.1987¹**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 319), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl S. 64) sowie des § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.05.1987 folgende Satzung:

§ 1

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches können im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung eines Ablösebetrages.
- (2) Ablöseberechtigt sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösevertrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Ablösung kann vom Ablöseberechtigten schriftlich beantragt werden oder von der Stadt angeboten werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Ablösebetrag vertraglich festzulegen.
- (2) Ablöseangebote seitens der Stadt können befristet werden.

§ 3

Zur Ablösung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Das Grundstück muss in einem Gebiet liegen, dessen Erschließung nach § 125 BauGB zulässig ist.
- b) Die Eintragung des Grundstücks im Grundbuch muss erfolgt sein.
- c) Die Erschließungseinheit muss gebildet sein (§ 130 II Satz 1 BauGB), es sei denn, die Stadt beabsichtigt, die Erschließungsanlagen abschnittsweise abzurechnen.

§ 4

- (1) Für die Berechnung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gelten die §§ 5 und 7 der Erschließungsbeitragssatzung; die in § 5 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung aufgeführten Aufwendungen werden geschätzt.
- (2) Die Einheitssätze zur Errechnung des Ablösebetrages sind für Erschließungsanlagen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung hergestellt worden sind, mit den jeweils in den Herstellungsjahren gültigen Sätzen zu ermitteln und die Kosten für die noch zu erbringenden Erschließungsaufwendungen mit denen im Jahr der Antragstellung oder des Angebotes gültigen Einheitssätzen anzusetzen.

¹ Amtsblatt Nr. 68 vom 26.08.1987

§ 5

- (1) Ist der Ablösevertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens der Stadt und Rückforderungen seitens des Ablöseberechtigten ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 eine Abweichung ergibt.
- (2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösevertrag abgeschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 - 135 Baugesetzbuch erhoben.
- (3) Erfordert ein Grundstück, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst wurde, eine über den bei der Ablösung gültigen Bebauungsplan hinausgehende Erschließung, so kann über die zusätzlichen Aufwendungen ein eigener Ablösevertrag abgeschlossen werden. Kommt ein Ablösevertrag nicht zustande, bleibt das Recht, für die zusätzlichen Aufwendungen einen Erschließungsbeitrag zu erheben, unberührt.
- (4) Werden durch Gesetzesänderungen neue Erschließungsanlagen für beitragsfähig erklärt, so erstreckt sich die Ablösung nicht auf die Beitragspflicht für diese Anlagen.

§ 6

Der Ablösebetrag ist einen Monat nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ablösung des Erschließungsbeitrages vom 06.11.1978 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.07.1987

Stadtverwaltung

gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister